

## **Geschäftsordnung für Klassenpflegschaften am MPG Schorndorf vom 29.06.2022**

### **Präambel (Schulgesetz §55, Abs. 1)**

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend **fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger**. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

Aufgrund § 9 Elternbeiratsverordnung (EBVO) und § 9 Schulkonferenzordnung i.V.m. § 56 Schulgesetz (SchG) erlässt die Schulkonferenz des Max-Planck-Gymnasiums Schorndorf folgende Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaften:

### **§1 Aufgaben und Mitglieder der Klassenpflegschaft**

- (1) Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich insbesondere aus § 56 SchG und der EBVO.
- (2) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse (vgl. § 56 Abs. 3 SchG). Lehrer der Klassen sind die Lehrkräfte, die die Klasse regelmäßig unterrichten (vgl. § 6 Abs. 1 EBVO).
- (3) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu zu laden (vgl. § 6 Abs. 2 EBVO).

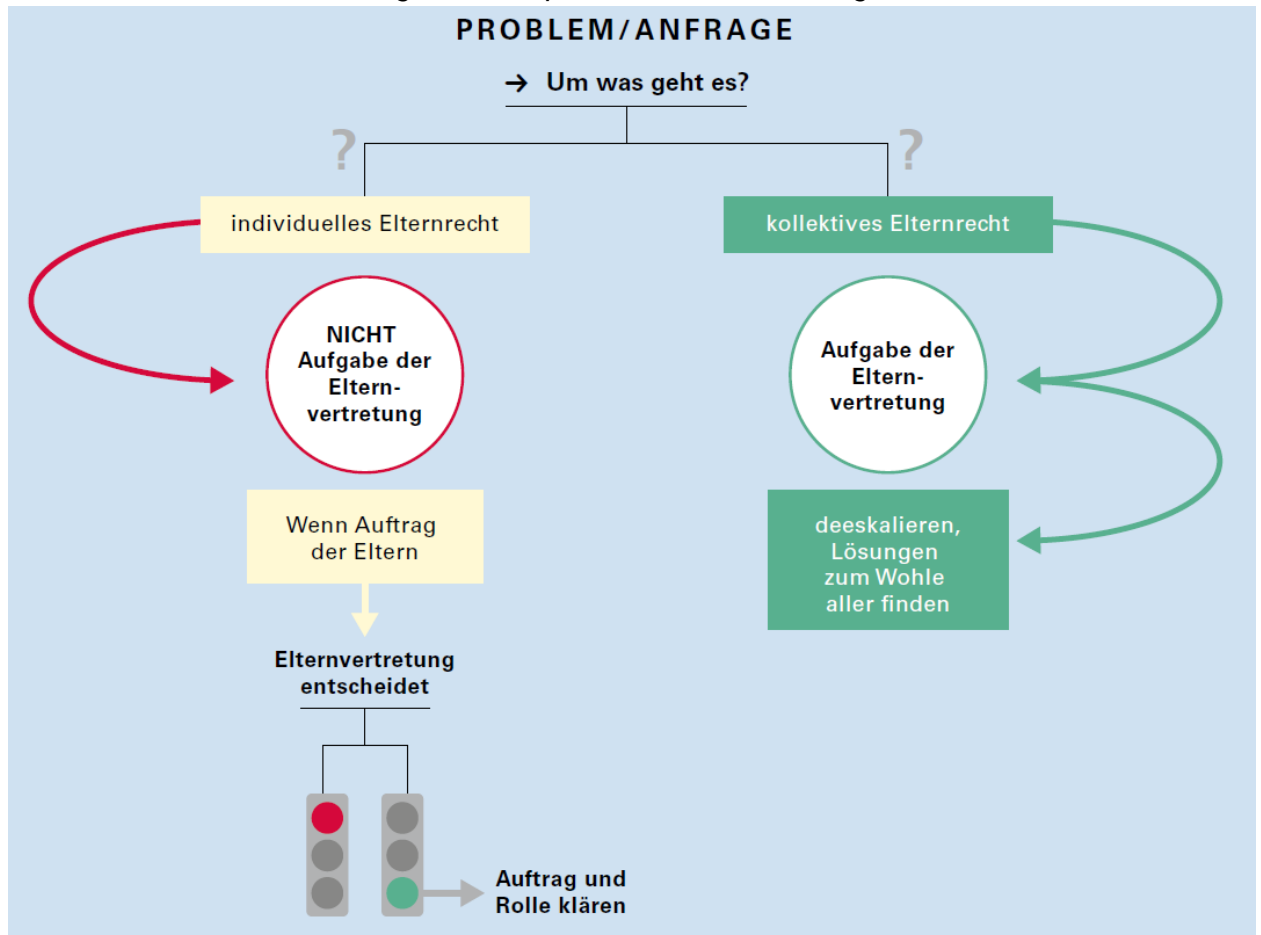
### **§2 Wahl der Klassenelternvertreter**

- (1) Die Wahl der Klassenelternvertreter soll über eine Wahlordnung geregelt werden.

### **§3 Sitzungen der Klassenpflegschaft**

- (1) Pro Schulhalbjahr findet mindestens eine Klassenpflegschaftssitzung statt (vgl. § 8 Abs. 2 EBVO).
- (2) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer (vgl. § 56 Abs. 4 SchG).
- (3) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie (näheres vgl. § 8 Abs. 1 EBVO). Die Einladung erfolgt schriftlich, z.B. per Brief oder E-Mail. Sie soll eine Tagesordnung beinhalten.
- (4) Eine Teilnahmepflicht für Eltern an den Sitzungen der Klassenpflegschaft besteht nicht.
- (5) Bei der Klassenpflegschaftssitzung werden grundsätzlich Themen im Sinne des § 56 Abs. 1 SchG besprochen, die die ganze Klasse berühren, um die engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen. Einzelfälle sollen grundsätzlich nicht besprochen werden, hierzu dienen vielmehr Elternsprechtage und Elternsprechstunden. Allerdings können sich u.U. Verhaltensweisen einzelner Schüler, Eltern oder Lehrkräfte auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, sodass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar ohne Namensnennung angesprochen werden können.

- (6) Zur Orientierung, ob eine Problemanzeige Aufgabe der Elternvertretung ist, hilft die Grafik aus „Elterninfo für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter 2021/22“, hrsg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.



- (7) Die Klassenlehrkraft bringt ein Protokollblatt mit zur Sitzung der Klassenpflegschaft. Dokumentiert werden der/die gewählte Elternvertreter/in sowie ggf. Problemanzeigen, über die die Schulleitung informiert werden soll. Darüber hinaus wird kein Protokoll der Klassenpflegschaftssitzung erstellt.
- (8) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft bereitet eine Liste vor, in die die Eltern bei der ersten Klassenpflegschaftssitzung ihre aktuelle E-Mail-Adresse und Telefonnummer zwecks Kommunikation mit dem/der Elternvertreter/in freiwillig eintragen können. Die Übermittlung der Daten an die Eltern der Klasse zur schnellen Kommunikation untereinander ist nur zulässig, wenn die Eltern hierzu ihre Einwilligung freiwillig erklären. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

Beschlossen durch die Schulkonferenz des MPG Schorndorf am 29.06.2022.